

RS Vwgh 2005/1/28 2004/01/0285

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.2005

Index

41/02 Staatsbürgerschaft

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StbG 1985 §10 Abs1 Z6 idF 1998/I/124;

StVO 1960 §20 Abs2;

StVO 1960 §52 lit a Z2;

WaffG 1996 §17 Abs1 Z6;

WaffG 1996 §50 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Maßgeblich ist im vorliegenden Fall, ob das Verhalten des Verleihungswerbers in den etwa vier Jahren zwischen dem (rechtskräftigen) Abschluss des ersten Verleihungsverfahrens und der Erlassung des angefochtenen Bescheides nun eine günstige Prognose hinsichtlich des künftigen Wohlverhaltens des Verleihungswerbers zulässt. Die belangte Behörde sah zu Recht die neuerliche Straffälligkeit des Verleihungswerbers wegen des Vergehens nach § 50 Abs. 1 Z 2 WaffG 1996 (Besitz einer verbotenen Waffe, nämlich eines sogenannten "Totschlägers") im Zusammenhang insbesondere mit den wiederholten Überschreitungen der im Straßenverkehr zulässigen Höchstgeschwindigkeit als Indiz dafür an, dass der Verleihungswerber (nach wie vor) keine Gewähr für ein dem Tatbestand des § 10 Abs. 1 Z 6 StbG 1985 entsprechendes Wohlverhalten bietet. Dem Argument, die Verurteilung wegen des Vergehens nach § 50 Abs. 1 Z 2 WaffG 1996 aus dem Jahr 2002 sei auf Grund der Tatsache, dass der Verleihungswerber seither nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten sei, zu vernachlässigen, ist zu erwidern, dass das dieser Verurteilung zugrundeliegende strafbare Verhalten des Verleihungswerbers (bis 17. Jänner 2002) bei Erlassung des angefochtenen Bescheides noch zu kurz zurücklag, um im vorliegenden Fall allein aus dem Verstreichen dieses Zeitraumes eine positive Prognose ableiten zu können. Hinzu kommt, dass der Verleihungswerber auch noch eine im März 2003 begangene Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Straßenverkehr zu verantworten hatte (weitere Begründung im Erkenntnis).

Schlagworte

Überschreiten der Geschwindigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004010285.X01

Im RIS seit

03.03.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at